

# Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

- Verkündungsblatt  
der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 950

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 09.01.2020

---

## **Geschäftsordnung des Hochschulrates der Fachhochschule Südwestfalen vom 16. Dezember 2019**

Der Hochschulrat der Fachhochschule Südwestfalen hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2019 die Geschäftsordnung des Hochschulrates der Fachhochschule Südwestfalen verabschiedet. Zugleich tritt die Geschäftsordnung des Hochschulrates vom 3. Juli 2015 außer Kraft.

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

**Geschäftsordnung  
des Hochschulrates der  
Fachhochschule Südwestfalen  
vom 16. Dezember 2019**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1 und 21 Absatz 6 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2019 (GV.NRW. S. 377), gibt sich der Hochschulrat der Fachhochschule Südwestfalen folgende Geschäftsordnung:

## INHALTSÜBERSICHT

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Aufgaben
- § 2 Mitglieder und Amtszeiten
- § 3 Öffentlichkeit
- § 4 Vorsitz und Stellvertretung
- § 5 Sitzungen
- § 6 Einladung und Tagesordnung
- § 7 Beschlussfähigkeit; Abstimmungs- und Wahlregeln
- § 8 Protokoll
- § 9 Kommissionen und Ausschüsse
- § 10 Geschäftsstelle des Hochschulrats
- § 11 Nichthauptberufliche Prorektorinnen oder Prorektoren

### **II. Schlussbestimmung**

- § 12 Inkrafttreten, Änderung der Geschäftsordnung

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Aufgaben**

- (1) Der Hochschulrat ist ein zentrales Organ der Fachhochschule Südwestfalen. Er arbeitet auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG), insbesondere des § 21 HG sowie dieser Geschäftsordnung. Der Hochschulrat ist insbesondere zuständig für
- die Mitwirkung durch seine Mitglieder in der Hochschulwahlversammlung an der Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorats;
  - die Zustimmung zum Entwurf des Hochschulvertrags nach § 6 Absatz 3 sowie zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans nach § 16 Absatz 1a HG;
  - die Zustimmung zum Wirtschaftsplan, zur unternehmerischen Hochschultätigkeit nach § 5 Absatz 7, zur Errichtung einer Stiftung, einer Anstalt oder eines Hochschulverbundes nach § 77a Absatz 1, zur Stellung des Antrags nach § 2 Absatz 8, soweit dieser auf die Übertragung der Bauherreneigenschaft und der Eigentümerversantwortung an der Gesamtheit der überlassenen Liegenschaften gerichtet ist, und zur Übernahme weiterer Aufgaben nach § 3 Absatz 8;
  - die Aufsicht über die Wirtschaftsführung des Rektorats;
  - Empfehlungen und Stellungnahmen zum Rechenschaftsbericht des Rektorats nach § 16 Absatz 3 und zu den Evaluationsberichten nach § 7 Absatz 2 und 3;
  - Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind;
  - die Feststellung des Jahresabschlusses, die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrages und die Entlastung des Rektorats.
- (2) Der Hochschulrat legt dem Ministerium auf dessen Verlangen, mindestens jedoch einmal jährlich Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab.

### **§ 2**

#### **Mitglieder und Amtszeiten**

- (1) Dem Hochschulrat gehören gemäß § 8 der Grundordnung zehn Mitglieder an, davon sind fünf Externe. Die Mitglieder des Hochschulrates sind Mitglieder der Hochschule. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der Bestellung durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Mitglieder des Hochschulrats bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger im Amt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Hochschulrats erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,- € je Sitzung inklusive Reisekosten. Die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen ist zu veröffentlichen.

### **§ 3**

#### **Öffentlichkeit**

Die Sitzungen des Hochschulrats sind gem. § 12 Absatz 2 Satz 5 HG grundsätzlich nicht öffentlich. Zur Gewährleistung einer sachgerechten Transparenz innerhalb der Hochschule stellt der Hochschulrat sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule in angemessenem Umfang über die Tätigkeit des Gremiums unterrichtet werden. Hierzu gibt er die Tagesordnung seiner Sitzungen und seine Beschlüsse in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt. Er gibt den in § 21 Absatz 5a HG genannten Vertreterinnen und Vertretern mindestens einmal im Jahr Gelegenheit zur Information und Beratung. Der jährliche Rechenschaftsbericht soll in geeigneter Weise öffentlich zugänglich gemacht werden. Soweit Vertraulichkeit geboten ist, ist sie auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrats zu wahren.

### **§ 4**

#### **Vorsitz und Stellvertretung**

- (1) Der Hochschulrat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus dem Kreis seiner externen Mitglieder; zur Stellvertretung in allgemeinen Angelegenheiten wird eine Person aus dem Personenkreis der Mitglieder und Angehörigen im Hochschulrat gewählt. Ist die Funktion der oder des Vorsitzenden vakant oder soll in der Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der dienstvorgesetzten Stelle nach § 33 Absatz 3 Satz 1 vertreten werden, wird die Vertretung für den Zeitraum dieser Vakanz oder für das jeweilige Dienstgeschäft der dienstvorgesetzten Stelle durch eine vom Hochschulrat aus dem Kreis der externen Mitglieder zur wählende Person wahrgenommen.
- (2) Im Falle des Rücktritts oder der sonstigen Beendigung der Funktion findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt.
- (3) Die oder der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat nach außen, leitet die Sitzungen des Hochschulrats und führt die laufenden Geschäfte. Sie oder er wird im Verhinderungsfalle von ihrer oder seiner Stellvertretung vertreten.

### **§ 5**

#### **Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Hochschulrats sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Interessen der Fachhochschule Südwestfalen erfordern, mindestens aber viermal im Jahr und immer dann, wenn mindestens fünf Mitglieder des Hochschulrates dies verlangen.
- (2) Die Mitglieder des Rektorats nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teil. Die Gleichstellungsbeauftragte der Fachhochschule hat ein Recht auf Teilnahme an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen.

## § 6

### Einladung und Tagesordnung

- (1) Die Sitzungstermine werden nach Möglichkeit in der vorhergehenden Sitzung festgelegt.
- (2) Die Mitglieder des Hochschulrates gem. § 2 Abs. 1 sowie der in § 5 Abs. 2 genannte Personenkreis sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung sowie der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen über die Geschäftsstelle des Hochschulrates zu laden. Die Ladung und alle sonstigen Mitteilungen können schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Vorschläge für die Tagesordnung können durch die Mitglieder des Hochschulrats, des Rektorats oder die Gleichstellungsbeauftragte eingereicht werden.

## § 7

### Beschlussfähigkeit; Abstimmungs- und Wahlregeln

- (1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gelten auch Mitglieder, die zur Sitzung telefonisch / per Videokonferenz zugeschaltet werden. Die Beschlussfähigkeit wird von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt. Ist die Beschlussfähigkeit in einer Sitzung nicht erreicht, muss die Sitzungsleitung unverzüglich eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung und dem Hinweis auf den Wiederholungsgrund einberufen. Die Beschlussfähigkeit ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gegeben.
- (2) Bei Verhinderung können die Mitglieder ihr Stimmrecht zu vorliegenden Beschlussvorlagen vor der Sitzung durch schriftliche Erklärung, per Fax oder per E-Mail auf ein anderes Mitglied des Hochschulrats übertragen. Das gilt nicht für Wahlen.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Abstimmungen gibt bei Stimmgleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten sind immer in geheimer Abstimmung zu treffen.
- (5) Beschlüsse des Hochschulrats können auch im Umlaufverfahren durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe gefasst werden, wenn kein Mitglied des Hochschulrats der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Absendung der Unterlagen widerspricht. Sollen Beschlüsse in dieser Form gefasst werden, versendet die oder der Vorsitzende den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung sowie einem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit und der Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Stimme abzugeben. Das gilt nicht für Wahlen.
- (6) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Hochschulrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende. Das gilt nicht für Wahlen. Die oder der Vorsitzende hat dem Hochschulrat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.
- (7) Alle Wahlen sind geheim und erfolgen stets durch die Abgabe von Stimmzetteln der in der Sitzung persönlich anwesenden Mitglieder des Hochschulrats.

## **§ 8 Protokoll**

- (1) Über jede Sitzung ist zeitnah ein Ergebnis-Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet.
- (2) Der Protokollentwurf wird den Mitgliedern des Hochschulrates sowie dem in § 5 Abs. 2 genannten Personenkreis zugesandt und in der nächsten Sitzung genehmigt. Im Übrigen beschließt der Hochschulrat am Ende einer jeden Sitzung, welche Informationen an die Hochschulöffentlichkeit weitergegeben werden sollen und legt den Inhalt der Information fest.

## **§ 9 Kommissionen und Ausschüsse**

- (1) Der Hochschulrat kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen und Ausschüsse gemäß § 10 der Grundordnung bilden. Für die Arbeit der Kommissionen und Ausschüsse gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (2) Die oder der Vorsitzende der jeweiligen Kommission oder des jeweiligen Ausschusses hat dem Hochschulrat zu berichten.

## **§ 10 Geschäftsstelle des Hochschulrats**

Die Geschäftsstelle des Hochschulrats wird im Dezernat 2 der Hochschulverwaltung geführt. Sie übernimmt die Vor- und Nachbereitung sowie die Protokollführung der Sitzungen des Hochschulrats und koordiniert die Unterstützung der Hochschulverwaltung bei der Erfüllung der Aufgaben des Hochschulrats. Ausschließlicher Ansprechpartner für die Mitglieder des Hochschulrates ist neben dem Rektorat die Geschäftsstelle des Hochschulrates.

## **§ 11 Nichthauptberufliche Prorektorinnen oder Prorektoren**

Dem Rektorat gehören drei nichthauptberufliche Prorektorinnen oder Prorektoren an.

## **II. Schlussbestimmung**

### **§ 12 Inkrafttreten, Änderung der Geschäftsordnung**

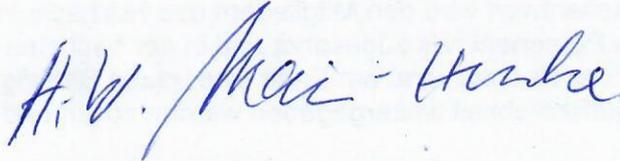
- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrats. Änderungen oder Ergänzungen sind zur Abstimmung zulässig, wenn die betreffenden Anträge als ordentlicher Tagesordnungspunkt angemeldet und den Mitgliedern im vollen Wortlaut mit der Einladung zugegangen sind.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Hochschulrats vom 16. Dezember 2019.

Iserlohn, 16. Dezember 2019

Der Vorsitzende des Hochschulrats  
der Fachhochschule Südwestfalen



Horst-Werner Maier-Hunke